

Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.⁴⁴⁷ Es besteht daher keine Möglichkeit, sich eine bereits einbehaltene Quellensteuer zurückzahlen bzw gutschreiben zu lassen.

19. Steuerabkommen – Schweiz

Johannes Prillinger

19.1. Allgemeines

Das zwischen der Republik Österreich und der Schweizer Eidgenossenschaft abgeschlossene Steuerabkommen ist mit 1.1.2013 in Kraft getreten und enthält neben der **Legalisierung der Vergangenheit** (vgl Kapitel 19.2) auch Regelungen über die **zukünftige Besteuerung von laufenden Einkünften** aus auf Depots/Konten in der Schweiz verbuchten Vermögenswerten. Die laufende Besteuerung erfolgt dabei im Wege einer von der schweizerischen Bank erhobenen 25%igen Quellensteuer, die in Österreich grundsätzlich abgeltende Wirkung entfaltet.⁴⁴⁸ Für den Anleger besteht dabei ein Wahlrecht zwischen der Erhebung der Abgeltungssteuer und der Offenlegung der Erträge gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung („freiwillige Meldung“).⁴⁴⁹

19.2. Regularisierung der Vergangenheit

Für in Österreich ansässige Anleger, die zu den relevanten Stichtagen (**31.12.2010 und 1.1.2013**) eine Konto- oder Depotverbindung zu einer schweizerischen Bank unterhalten und die am **31.12.2010** für steuerliche Zwecke in Österreich ansässig waren, sah das Steuerabkommen zwei Möglichkeiten – Einbehalt einer anonymen **Einmalzahlung oder die freiwillige Meldung** der Kapitalbestände jeweils zum Jahresultimo ab 31.12.2002 – zur Regularisierung der Vergangenheit vor. Hat sich der österreichische Anleger für die anonyme Einmalzahlung entschieden, hat die schweizerische Bank einen pauschalen Abgeltungsbetrag vom bestehenden Vermögen per 31.5.2013 einbehalten und an die österreichische

⁴⁴⁷ § 10 Abs 2 letzter Satz EU-QuStG.

⁴⁴⁸ Art 21 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁴⁹ Art 20 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

Finanzverwaltung abgeführt.⁴⁵⁰ Die Höhe der **Einmalzahlung** variierte nach dem Vermögensaufbau und der Dauer der Bankbeziehung, der Steuersatz betrug zwischen 15% und 30% (in Ausnahmefällen bis zu 38%) des relevanten Kapitals. Als relevantes Kapital ist der höhere der Kapitalbestände per 31.12.2010 und per 1.1.2013 heranzuziehen, wobei das relevante Kapital – vereinfachend gesprochen – mit maximal 120% des Kapitalbestandes per 31.12.2010 gedeckelt war. Die Einmalzahlung entfaltet in Bezug auf das relevante Kapital grundsätzlich Abgeltungswirkung sowohl für die Vermögensquelle⁴⁵¹ als auch die daraus erzielten Veranlagungserträge.

Hat sich der Anleger hingegen für die **freiwillige Meldung** entschieden, hat die schweizerische Bank die entsprechenden Kontoinformationen an die zuständige österreichische Finanzbehörde weitergeleitet.⁴⁵² Die freiwillige Meldung gilt dabei als *Selbstanzeige* nach § 29 FinStrG, sofern der Anleger im weiteren Verfahren nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung innerhalb offener Frist eine vollständige Berechnung der österreichischen Besteuerungsgrundlagen offengelegt hat.

19.3. Laufende Besteuerung

19.3.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Regelungen zur laufenden Besteuerung sind anzuwenden bei natürlichen Personen, die in Österreich **ansässig** sind und entweder Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle sind oder als **nutzungsberechtigte Personen** von Vermögenswerten gelten, die auf einem Konto oder Depot bei einer Bank in der Schweiz verbucht sind.⁴⁵³ Bei **Gemeinschaftsdepots** ist ohne Nachweis der konkreten Nutzungsverhältnisse im Zweifel eine Teilung der Vermögenswerte nach Köpfen anzunehmen. Keine Anwendung finden die Regelungen zur laufenden Besteuerung grundsätzlich auf Kapitalgesellschaften, Privatstiftungen und sonstige steuerlich intransparente Körperschaften. Die Beurteilung der Nutzungsberechtigung sowie der Transparenz von Stiftungs-, Trust- und Gesell-

⁴⁵⁰ Art 7 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁵¹ Die Abgeltungswirkung ist nur im Zusammenhang mit der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Erbschafts- und Schenkungssteuer gegeben.

⁴⁵² Art 9 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁵³ Art 2 lit h Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

schaftsstrukturen sowie von Lebensversicherungsmänteln erfolgt dabei grundsätzlich durch die schweizerische Bank nach den für schweizerische Banken geltenden Sorgfaltspflichten (Standesregeln, Geldwäschebestimmungen) und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände.⁴⁵⁴ Bei Lebensversicherungsverträgen kann die Versicherungsgesellschaft gegenüber der schweizerischen Bank abkommensverbindlich bestätigen, dass für Zwecke des österreichischen Steuerrechts kein transparenter Lebensversicherungsmantel vorliegt.

Beispiel:

Eine aus österreichischer Sicht transparente Stiftungsstruktur unterhält ein Wertpapierdepot bei einer Schweizer Bank. Die Schweizer Bank beurteilt die Stiftung nach den einschlägigen Schweizer Sorgfaltsbestimmungen als intransparent und nimmt keinen Steuerabzug auf die im Depot erwirtschafteten Kapitalerträge vor. Mangels Anwendung des Steuerabkommens durch die Schweizer Bank hat der in Österreich ansässige Stifter die Kapitalerträge aus der Stiftungsstruktur in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und unterliegt nicht der Abgeltungswirkung des Steuerabkommens.

19.3.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Einer abgeltenden Quellensteuer unterliegen Zinsen,⁴⁵⁵ Dividenden, sonstige Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die bei einer schweizerischen Bank auf einem Konto oder Depot **verbucht** sind.⁴⁵⁶ Nicht verbuchte Vermögenswerte wie beispielsweise *Private Equity*-Beteiligungen, in Schrankfächern verwahrte Edelmetallbestände sowie nicht depotmäßig aufscheinende private Schuldtitel unterliegen nicht dem Steuerabkommen. Die aus solchen Vermögensgegenständen erzielten Einkünfte sind deshalb gegebenenfalls weiterhin in die österreichische Steuererklärung aufzunehmen. Einkünfte aus physischen Edelmetallen unterliegen jedenfalls nicht der Abzugssteuer, weil diese Einkünfte nicht unter Art 17 Steuerabkommen Österreich-Schweiz genannt sind.

Ausdrücklich ausgenommen von den Regelungen zur laufenden Besteuerung sind **Zinserträge, die unter die Sparzinsenrichtlinie (RL**

⁴⁵⁴ Art 2 lit h Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁵⁵ Art 17 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁵⁶ Art 2 lit f Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

2003/48/EG) fallen.⁴⁵⁷ Diese Zinserträge unterliegen dem **35%igen EU-QuSt-Abzug**, welcher nach dem Anhang des Steuerabkommens abgeltende Wirkung in Österreich entfaltet. Die Steuersatzdifferenz zwischen 25% und 35% kann nur durch Offenlegung des entsprechenden Vermögens in Österreich reduziert werden.

Der abgeltende Quellensteuerabzug iHv 25% bzw 35% erfolgt **ab 1.1.2013** durch die schweizerische Bank. Der Quellensteuerabzug in der Schweiz entfaltet jedoch nur für jene Einkünfte abgeltende Wirkung, wenn in Österreich im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzuges ebenfalls Endbesteuerungswirkung eintritt.

19.3.3. Bemessungsgrundlage des Steuerabzuges

Die Bemessungsgrundlage entspricht im Wesentlichen jener des Kapitalertragsteuerabzuges bei inländischen Kapitalerträgen.⁴⁵⁸ So wie im Inland erfolgt eine Heranziehung des **Bruttobetrag**s der Erträge (Zinsen, Dividenden) ohne Ansatz von Werbungs- und Anschaffungsnebenkosten (zB bei Veräußerungsgewinnen).⁴⁵⁹

Die Ermittlung des **Veräußerungsgewinnes** erfolgt durch Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten, wobei die Anschaffungskosten bei sukzessiven Anschaffungsvorgängen nach der Durchschnittspreismethode ermittelt werden. Bei Vermögensgegenständen, die vor 1.4.2012 angeschafft wurden, erfolgt eine Aufwertung auf den Marktpreis zum 1.4.2012, um den schweizerischen Banken die Ermittlung der historischen Anschaffungskosten zu ersparen. Bei Anschaffungsvorgängen nach 31.3.2012 sind die historischen Anschaffungskosten zur Ermittlung des Veräußerungsgewinnes heranzuziehen. Für den Fall, dass sich die Anschaffungskosten nicht ermitteln lassen, beträgt die Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer 30% des Veräußerungserlöses. Nach der schweizerischen Verwaltungspraxis zum Steuerabkommen Österreich-Schweiz besteht ein Altbestandsschutz für Aktien und Fondsanteile, die vor 1.1.2011 angeschafft wurden; für übrige Wertpapiere besteht im Gegensatz zum innerstaatlichen Recht kein Altbestandsschutz.

⁴⁵⁷ Art 1 Abs 3 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁵⁸ Art 22 bis 26 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁵⁹ Art 22 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

19.3.4. Verlustausgleich

Ein Ausgleich von negativen Kapitalerträgen mit positiven Kapitalerträgen des gleichen Kalenderjahres kann auch im Anwendungsbereich des Steuerabkommens direkt von der schweizerischen Bank vorgenommen werden.⁴⁶⁰ Ein institutsübergreifender Verlustausgleich zwischen schweizerischen Banken ist allerdings nicht möglich. Die nach nationalem Recht bestehenden Verlustausgleichsverbote bestehen im Rahmen der schweizerischen Abgeltungssteuer nicht. Der Verlustausgleich kann auch bei Gemeinschaftsdepots direkt an der Quelle durch die schweizerische Bank erfolgen. Über die Höhe der nach Vornahme des Verlustausgleichs verbleibenden Verluste hat die Schweizer Bank dem Anleger eine Bescheinigung auszustellen.

19.3.5. Verhältnis zu ausländischen Quellensteuern

Die Erhebung der **schweizerischen Verrechnungssteuer** iHv 35% wird vom Abkommen grundsätzlich nicht berührt.⁴⁶¹ Die schweizerische Verrechnungssteuer wird im DBA-konformen Ausmaß – dh mit 15% – auf die Abgeltungssteuer angerechnet. Für den restlichen Teil der schweizerischen Verrechnungssteuer (20%) erfolgt im Namen der schweizerischen Bank und auf Rechnung des österreichischen Anlegers eine Rückerstattung. Das Steuerabkommen sieht somit ein anonymes Rückerstattungsverfahren der schweizerischen Verrechnungssteuer für österreichische Anleger vor.

Darüber hinaus erlaubt das Steuerabkommen eine **DBA-konforme Anrechnung** von österreichischen Quellensteuern (zB Dividende einer österreichischen Aktie) sowie Quellensteuern aus Drittstaaten, womit im Ergebnis – wie bei Kapitalertragsteuerabzug – eine anonyme Reduktion der Quellensteuerbelastung gewährleistet ist.⁴⁶²

19.3.6. Ergänzungstatbestände

Zur Vermeidung von Besteuerungslücken sieht das Steuerabkommen Ergänzungstatbestände für **Depotübertragungen und Wegzugsfälle**

⁴⁶⁰ Art 22 Abs 2 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁶¹ Art 19 Abs 1 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

⁴⁶² Art 19 Abs 2 und 3 Steuerabkommen Österreich-Schweiz.